

# Geschäftsordnung für jalta.consultants e.V.

## § 1 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für alle aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtend.

## § 2 Gebühren

- (1) Wird der zu zahlende Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes nicht innerhalb von 14 Werktagen nach der Zahlungsaufforderung auf dem Vereinskonto gutgeschrieben, so werden auf den Mitgliedsbeitrag Gebühren in Höhe von 50% des zu zahlenden Beitrages für jeden weiteren angefangenen Monat, ohne Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto, erhoben.
- (2) Bei weiteren Gebühren, die durch Aufwendungen des Vereins entstehen, muss unter vorheriger Zustimmung des Mitglieds der Zahlungsbeitrag innerhalb von 14 Tagen beglichen werden. Ist der Zahlungsbetrag innerhalb oben genannter Frist nicht gutgeschrieben, werden ebenso wie in §2 Absatz 1 50% des zu zahlenden Betrages für jeden weiteren angefangenen Monat erhoben.
- (3) Wird ein protokollarisch festgehaltener Termin unentschuldigt nicht eingehalten und die Fälligkeit des Termins wird um einen Zeitraum von 5 Kalendertagen überschritten, kann eine entsprechende Gebühr erhoben werden.
- (4) Eine entsprechende Gebühr nach §2 Absatz 3 der Geschäftsordnung jalta.consultants e.V. wird durch den Vorstand und zwei freiwillige ordentliche Mitglieder bestimmt.

## § 3 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Überschreitet die in der Satzung festgelegte Kündigungsfrist das Ende des aktuellen Kalenderjahres, sind keine weiteren (anteiligen) Jahresbeitragszahlungen für das neue Geschäftsjahr des Mitgliedes zu leisten.

## § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - Mitgliedsbeitrag verpflichtend
  - Rechte und Pflichten siehe Satzung
  - Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtend
  - Jedes aktive, ordentliche Mitglied ist verpflichtet einmal im Semester einen Businessplan des Kooperationspartner Businessplanwettbewerb Berlin-Brandenburg, BPW, zu bewerten. Oder eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 30€ zu erbringen. Diese ist bis Ende des Bewertungszeitraumes auf das Vereinskonto zu überweisen. Darüber hinausgehende Bewertung von Businessplänen geschieht auf freiwilliger Basis.
- (1.1) Inaktive, ordentliche Mitglieder
  - Mitglieder haben das Recht einen Antrag auf Inaktivität zu stellen. Dieser ist jeweils für ein Semester gültig.
  - Erhöhter Mitgliedsbeitrag verpflichtend
  - Verzicht auf Rechte und Pflichten laut Satzung
  - Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtend
- (2) Kuratorium

- Mitglied des Kuratoriums kann jede natürliche Person sein, die Mitglied von jalta.consultants e.V. war / Alumni ist und über ihre aktive Zeit hinaus mit dem Verein besonders verbunden bleiben möchte.
  - Die Aufnahme in das Kuratorium muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
  - Recht auf „Quarterly“ – regelmäßige Unterrichtung, Berichterstattung und Information zukommen zu lassen.
- (3) Fördermitglieder
- Die Einbringung von Leistungen von „Fördernden Mitgliedern“ sollte im Wert des Jahresbeitrages eines „ordentlichen Mitglieds“ entsprechen.
  - Recht auf „Quarterly“ – regelmäßige Unterrichtung, Berichterstattung und Information zukommen zu lassen.

## **§ 5 Fachvorstände**

- (1) Bestimmte operative Tätigkeiten, als auch strategische Unterstützung, werden von den Fachvorständen übernommen.
- (2) Es gibt vier Fachvorstände nach den Tätigkeitsbereichen: Wissensmanagement, Akquise, Marketing und JCNetwork.

## **§ 6 Vereinskonto**

- (1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Kontobevollmächtigter. Das Führen des Kontos unterliegt einem durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Beschlüsse und Änderungen**

- (1) Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 8 Gültigkeit / Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit bis eine Änderung der Geschäftsordnung durch den Vorstand beschlossen wird und in Kraft tritt.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss und Bekanntmachung durch den Vorstand in Kraft.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.